

## Konzept Begleiteter Umgang bei Trennung und Scheidung und Umgang von Kindern mit ihrer Herkunftsfamilie

Leistungsprofil gemäß §§ 1684 + 1685 BGB; § 18 SGB VIII  
§ 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII ; § 33 Abs. 2 Satz 2

### A. Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Eine Trennung/Scheidung der Eltern oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie bedeutet in der Regel für Kinder eine dramatische Veränderung und einen tiefen Einschnitt in ihre Lebenswelt. Sie geht häufig mit Verlust und einer tiefen Verunsicherung einher.

Alle Kinder und ihre Eltern haben ein Recht auf den regelmäßigen Kontakt mit den leiblichen Eltern. Sofern das Kindeswohl durch einen Umgang nicht gefährdet ist und der Wunsch von Kind und getrenntlebenden Elternteil besteht, sollte ein regelmäßiger Umgang ermöglicht werden. Aus pädagogischer Sicht ist dieser Kontakt - bis auf wenige Ausnahmen - zu unterstützen.

- Kinder tragen von ihren Eltern Anteile in sich, die zur gesunden Persönlichkeitsentwicklung integriert werden müssen. Die Ablehnung eines Elternteils bedeutet die Ablehnung eines eigenen Persönlichkeitsanteils.
- Statt mit einem „Mythos“ Vater oder Mutter zu leben, ist es für Kinder wichtig, ein realistisches Bild von den Eltern zu erlangen. Dazu ist Kontakt oder eine andere Form von Kommunikation notwendig. Bei Pflegekindern könnte auch Biographiearbeit dazu beitragen, den Umgang für das betroffene Kind zu erleichtern.
- Damit Kinder nicht in einen Loyalitätskonflikt geraten, Schuldgefühle übernehmen und mit Trauer, Wut und Angst allein dastehen, brauchen sie die Entlastung durch die Eltern / Pflegeeltern.
- Kinder brauchen die Erlaubnis aller Beteiligten beide Elternteile / Elternpaare lieben zu dürfen.

#### 1. Umgänge mit getrenntlebenden Elternteilen oder nahen Verwandten

Einmal erworbene Bindungsbeziehungen des Kindes sind zu schützen und aufrechtzuerhalten, wenn es sich nicht um traumatisierte und bedrohliche Bindungspartner handelt. Kinder fühlen sich nicht selten für die Trennung ihrer Eltern verantwortlich und verlieren ihre eigenen Bedürfnisse in der Trennungsphase der Eltern aus dem Blick. Für die Kinder ist es wichtig, an die positiven Anteile des Elternkontaktes anzuknüpfen. Im begleiteten Umgang bekommt das Kind die Möglichkeit, den getrennten Elternteil in einer neutralen Umgebung wieder als Vater/ Mutter ohne Paarkonflikt zu erleben. Mit der ausschließlichen Konzentration aufeinander, wird es für das Kind möglich, sich wieder in der kindlichen Rolle zu erleben und beide Elternteile positiv für sich zu erleben. Ärger und Wut der Kinder finden in diesem sicheren Rahmen ebenso Raum, wie ihr Wunsch nach einer vertrauten Zeit mit dem Elternteil.

## 2. Umgänge mit der Herkunftsfamilie

Pflegekinder haben ihre Herkunftseltern vorwiegend als keine verfügbaren, feinfühlig und versorgenden Bezugspersonen erlebt. Häufig hat es massive Vernachlässigungssituationen und eine lange Phase der Unsicherheit für die Kinder gegeben. Trotzdem ist es sinnvoll, dass diese Kinder weiterhin den Kontakt mit ihren leiblichen Eltern haben. Im Idealfall können sie erfahren, dass ihre leiblichen Eltern sie auch weiterhin lieben und langfristig auch ein realistisches Bild über ihre Eltern bekommen. So haben Kinder die Chance, durch ihre leiblichen Eltern Aufmerksamkeit und Zuwendung in einem sicheren Rahmen zu erleben. Sie erfahren keine Ablehnung und spüren, dass sie einen Stellenwert im Leben ihrer leiblichen Eltern haben und für sie weiter von Bedeutung sind.

Die Häufigkeit und Intensität der Umgänge hängt davon ab, ob eine Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie oder ein dauerhafter Verbleib in der Pflegefamilie geplant ist.

Bei der pädagogischen Begleitung gilt es, im engen Kontakt mit dem Kind zu bleiben, seine Bedürfnisse zu vertreten und im Blick zu behalten und für Entlastung beim Kind zu sorgen. Der Kontakt mit der Herkunftsfamilie kann alte Bindungsmuster, Ängste und Traumata reaktivieren und einen massiven Loyalitätskonflikt beim Kind auslösen, der begleitet und bearbeitet werden muss. Dazu ist eine enge Abstimmung mit den Mitarbeiter\*innen der Pflegekinderdienste, Allgemeinen Sozialen Diensten und Erziehungsberatungsstellen nötig.

## 3. Zielsetzung und Zielgruppen

Der „Begleitete Umgang“ ist eine zeitlich befristete Maßnahme der Jugendhilfe, in der der Sozialdienst kath. Frauen Rhein-Erft-Kreis e.V. als mitwirkungsbereiter Dritter tätig wird.

Grundsätzlich ist es das Ziel jeder Maßnahme, alle Beteiligten zu befähigen, den Kontakt eigenständig zu pflegen und im Sinne des Kindeswohles zu gestalten. Hierzu ist eine zusätzliche Beratung, entweder durch Erziehungsberatungsstellen (mit Schweigepflichtsentbindungen) oder durch den eingesetzten Träger mit einer zusätzlichen Fachkraft erforderlich.

Wenn das Ziel, auf Dauer den Umgang eigenständig und ohne Hilfe von Dritten umzusetzen, in bestimmten Situationen und Konstellationen nicht möglich ist, können Umgänge auch langfristiger begleitet werden. Das ist der Fall, wenn (leibliche) Eltern keine Möglichkeit haben, ihr Verhalten zum Wohle ihrer Kinder auszurichten.

Ziel ist dann die Anbahnung, Wiederherstellung und Förderung von Beziehung zwischen Kind und einer für es wichtigen Bezugsperson, bei denen es nicht lebt. Dies können ein oder auch beide Elternteile sein, aber auch Großeltern, Geschwister oder Eltern oder Pflegeeltern. Dabei stehen das Wohl und die Rechte des Kindes im Vordergrund.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich für eine fachliche Begleitung und Beratung folgende Zielsetzungen:

### *Ziele auf das Kind bezogen*

- Sicherheit vermitteln
- Eine vertrauensvolle Umgebung und Kontinuität schaffen
- Die Signale des Kindes werden gesehen; das Kind kann sich vertrauensvoll an die Umgangsbegleitung (UB) wenden
- Psychische Entlastung
- Physischer Schutz
- Vertretung der kindlichen Interessen gegenüber den Eltern und Jugendämtern

### *Ziele auf die Eltern, bzw. andere Umgangsberechtigte bezogen*

- Sensibilisierung für die kindlichen Bedürfnisse
- Unterstützung im Kontakt mit dem Kind
- Psychische Entlastung durch Reflektionsmöglichkeit mit der UB
- Unsicherheiten reduzieren durch entlastende Gespräche und eine neutrale Einschätzung zum Umgang
- Trennung von Paar- und Elternebene im Beratungskontext

#### *Ziele auf die Eltern-Kind-Ebene bezogen*

- Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von im Kindesinteresse liegenden Umgangskontakten
- Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die sowohl die Sicherheit des Kindes als auch den Schutz der anderen beteiligten Personen gewährleisten

## **4. Formen des Begleiteten Umgangs**

Es hat sich gezeigt, dass je nach (Familien)-Situation und einer Abwägung von Chance und Risiko für das Kind, unterschiedlich gelagerte Interventionen angemessen sind. Diese unterscheiden sich vor allem in der Intensität und der Dauer der Begleitung.

Grundsätzlich ist es das Ziel jeder Maßnahme, alle Beteiligten zu befähigen den Kontakt eigenständig zu pflegen.

### **4.1 Unterstützender Umgang**

Primäres Ziel des unterstützten Umgangs ist die Verbesserung von Eltern-Kind-Kontakten, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung in der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden. Die besuchenden Eltern werden in der Interaktion mit ihrem Kind unterstützt. Elterngespräche unterstützen die Entwicklung einer tragfähigen Veränderung.

### **4.2. Begleiteter Umgang**

Primäres Ziel des begleiteten Umgangs im eigentlichen Sinne ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen, bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene, eine indirekte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Die begleitende Fachkraft unterstützt die förderliche Interaktion der Beteiligten mit dem Kind.

Als Interessenvertreterin des Kindes strukturiert sie die Umgänge und berücksichtigt die Belange des Kindes. Sie greift ein, wenn es nötig wird, indem sie die Signale des Kindes erkennt. Darüber hinaus gibt sie eine zeitliche Struktur vor und reflektiert mit den Beteiligten die Kontakte und fördert die Beziehungsqualität. Mit zunehmender Kompetenz der Eltern zieht sie sich aus dem Kontakt zurück.

Eine Elternberatung findet bei Bedarf durch die Koordinatorin in enger Abstimmung mit der Umgangsbegleiterin statt. Diese bezieht sich explizit auf die Inhalte des Umgangs. Eine Beratung auf Elternebene wird durch eine zusätzliche Fachkraft des Trägers organisiert. Alternativ kann eine Beratung durch eine Erziehungsberatungsstelle übernommen werden. Hierzu ist eine Entbindung der Schweigepflicht und ein regelmäßiger Austausch nötig.

Die Beratung der beteiligten Familienmitglieder, mit dem Ziel die familiäre Beziehungsdynamik für das Kind zu verbessern und verbindliche Absprachen auf der Elternebene zu treffen, ist im Sinne der Nachhaltigkeit der Hilfe sinnvoll.

### **4.3. Beaufsichtigter Umgang**

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist stets anwesend und beobachtet die Interaktionen. Interventionen erfolgen unmittelbar während der Umgangskontakte auf der Eltern-Kind-Ebene.

Eine flankierende Beratung der Familienmitglieder/ Beteiligten, mit dem Ziel neue Handlungsstrategien zu entwickeln und die Situation für das Kind zu verbessern, ist unabdingbar.

### **5. Indikationen, die zu einem Begleiteten Umgang führen können**

Die Maßnahme des begleiteten Umgangs wird eingesetzt, wenn entweder im Interesse des Kindes keine andere Möglichkeit des Kontakts zur Verfügung steht, wenn die Eigenressourcen der Eltern zurzeit nicht voll zur Verfügung stehen und / oder wenn Beratung im Vorfeld zu keiner einvernehmlichen Lösung geführt hat.

#### **5.1. Indikationen, die einen begleiteten Umgang ausschließen bzw. frühzeitig beenden**

- Anhaltende Weigerung des Kindes
- Nachgewiesener sexueller Missbrauch
- Massive Verhaltensauffälligkeiten/Reaktionen im Nachgang oder Vorfeld des Kontaktes
- Retraumatisierung des Kindes durch den Kontakt
- Mangelnde Zusammenarbeit eines Elternteils
- Unzureichendes Interesse am Kind

### **6. Personalausstattung**

Die Durchführung der Maßnahme „Begleiteter Umgang“ erfordert ein hohes Maß an Fachlichkeit und Verantwortlichkeit. Aus diesem Grund setzt der SkF in diesem Bereich ausschließlich hauptamtliche Fachkräfte ein. In jeder Familie sind zwei Mitarbeiterinnen mit unterschiedlichen Rollen tätig:

Die Koordinatorin ist Ansprechpartnerin der Eltern für grundsätzliche Fragestellungen

Die Umgangsbegleiterin (UB) führt die Umgänge durch. Sie ist die Ansprechpartnerin für das Kind. In der Elternarbeit berät sie die Eltern zu den konkreten Umgangsfragen, Umgangsunsicherheiten und inhaltliche Ausgestaltung.

Bei einem intensiven Beratungsbedarf der Beteiligten auf Elternebene wird eine dritte Fachkraft eingesetzt.

### **7. Hilfeverlauf**

Der begleitete Umgang ist ein kostenpflichtiges Angebot. Wir führen nur Umgänge durch, die vom fallführenden Jugendamt angefragt und finanziert werden. Bei Anfragen von Eltern oder anderen Beauftragten informieren wir über unser Angebot und verweisen auf das zuständige Jugendamt. Analog zur HZE sind die Umgänge in regelmäßige HPG/ Elterngespräche mit dem Jugendamt eingebettet. Es werden Ziele erarbeitet, denen alle Beteiligten zustimmen können.

#### **7.1 Erstgespräche**

Erstgespräche mit den Eltern sowie den anderen Beteiligten, werden von beiden am Umgang beteiligten Mitarbeiterinnen des SkFs geführt. Die unterschiedlichen Rollen der

Mitarbeiterinnen werden erläutert. Es kann im Einzelfall auch notwendig und sinnvoll sein, mit jedem Elternteil einzeln zu sprechen, um einen guten Kontakt herstellen zu können. Die Eltern werden ausführlich über unsere Arbeitsweise informiert. Sie können ihre Wünsche und Sorgen formulieren. Ein gemeinsames Konzept für die nächsten Monate wird erarbeitet. Die Eltern müssen sich mit den Regeln des Umgangs einverstanden erklären und eine entsprechende Vereinbarung unterschreiben.

Je nach Situation müssen sie sich auch damit einverstanden erklären, für eine bestimmte Zeit keine weiteren gerichtlichen Schritte zu unternehmen, auf jeden Fall aber über wesentliche Veränderungen zu berichten.

Das Gespräch hat das Ziel, eine für alle transparente und bedarfsgerechte Planung der Umgangskontakte zu erarbeiten und verbindlich zu verabreden.

Sollte es keinen Konsens über die Zusammenarbeit geben, kommt kein Umgang zustande.

Nach dem ersten Gespräch findet zunächst ein Kennenlernen der Umgangsbegleiterin und des /der betroffenen Kinder statt, um eine Beziehung und Vertrauen aufzubauen. Erst, wenn die Umgangsbegleiterin zu der Einschätzung kommt, dass genug Vertrauen aufgebaut ist, startet der erste begleitete Umgang.

## **7.2 Erstkontakt mit dem Kind**

Ein erster Kontakt mit dem Kind und der UB findet in Begleitung des Elternteils statt, bei dem das Kind lebt. Dieser Termin findet erst statt, wenn sich die Eltern bereit erklärt haben, in der Maßnahme mitzuarbeiten.

Das Kind soll in diesem Kontakt:

- die UB und die Räumlichkeiten kennenlernen
- Sicherheit über den geplanten Ablauf des BUs erlangen
- als Beteiligte altersentsprechend seine Wünsche und Befürchtungen äußern

Je nach Alter und Befindlichkeit des Kindes, werden hier unterschiedliche Settings und Interventionen gewählt. Das Ergebnis des Erstkontakts mit dem Kind bestimmt das weitere Vorgehen:

- es werden weitere Termine mit dem Kind vereinbart
- es ist ein weiteres klärendes Elterngespräch notwendig
- es kann ein erster Besuchskontakt zwischen Kind und Umgangsberechtigtem stattfinden

## **8. Begleitete Umgangskontakte**

Die Treffen zwischen Kind und Umgangsberechtigtem werden immer von derselben hauptamtlichen Mitarbeiterin begleitet.

Im Bedarfsfall übernimmt die Koordinatorin zeitgleich die Begleitung/ Beratung des abgebenden Elternteils.

In Urlaubssituationen der eingesetzten Umgangsbegleitung findet in dieser Zeit kein Umgang statt. Es werden aber zeitnahe Termine gesucht, um eine zu lange Pause zu vermeiden. Bei einem längerfristigen krankheitsbedingten Ausfall der eingesetzten Fachkraft, muss eine individuelle Lösung gefunden werden.

## **8.1 Häufigkeit und Dauer**

Umfang und Häufigkeit der Besuchskontakte werden im Erstgespräch verabredet. Sollten vom Gericht bereits Vorgaben bestehen, werden diese berücksichtigt und soweit keine gravierenden Gründe dagegensprechen, angenommen.

Die Häufigkeit und Dauer der Kontakte ist abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes und wird im ersten Gespräch mit dem ASD festgelegt. Auf Verpflichtungen der Eltern beruflich, familiär oder entfernungstechnisch, wird möglichst eingegangen. Darüber hinaus sind auch die verfügbaren Räumlichkeiten des Trägers und Kapazitäten zu berücksichtigen.

Der SkF als Träger der Maßnahme, behält sich vor, getroffene Absprachen aufgrund fachlicher Aspekte zu verändern. Eine entsprechende Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt und den Eltern wird getroffen.

## **8.2 Ort**

Die Besuchskontakte finden in der Regel in den Räumen des SkF's in Frechen statt. Nach Absprache mit allen Beteiligten sind auch Treffen/ Ausflüge außerhalb der Einrichtung möglich. Zum Übergang in eine selbständige Besuchsregelung, kann ein begleitetes Treffen in der Wohnung des Umgangsberechtigten sinnvoll sein.

## **8.3 Übergabesituation**

Die Übergabe des Kindes, sowohl am Anfang wie auch am Ende des Besuchskontakts, ist Teil des begleiteten Umgangs und wird von der UB fachlich unterstützt.

Beim begleiteten Umgang im eigentlichen Sinne und beim beaufsichtigten Umgang ist es in der Regel anfangs sinnvoll, dass eine Begegnung der Eltern vermieden wird. Dieses ist aufgrund der räumlichen Möglichkeiten des SkFs möglich, ohne das Kind zusätzlich zu belasten.

## **8.4 Interventionen der Begleitperson während des Besuchskontakts**

Die Interventionen der Begleitperson während des Besuchskontakts dienen

- der Förderung eines Bindungs- und Beziehungsaufbaus zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil
- der Unterstützung und dem Schutz des Kindes bei der Wahrung dessen Bedürfnisse
- der Einhaltung der anfangs getroffenen Vereinbarungen

Bei einem störungsfreien Ablauf der Treffen, hält sich die Begleitperson eher im Hintergrund. Konkrete Interventionen während des Umgangs finden statt, wenn das Wohlbefinden des Kindes stark gemindert wird oder Verletzungen der vereinbarten Regeln stattfinden.

Die notwendigen Interventionen richten sich immer nach dem Wohl des Kindes und dessen Bedürfnisse.

## **8.5 Dokumentation der begleiteten Umgangskontakte**

Die Umgangsbegleiterin dokumentiert im Anschluss den Verlauf des Besuchskontakts in einem „Verlaufsprotokoll“ in der Jugendhilfe Software My Jugendhilfe. Dieses steht der Beraterin und Koordinatorin zur Verfügung und dient als Grundlage für eine Berichterstattung.

## **9. Reflektion/Vorbereitung/Nachbereitung**

Die Beratung der Eltern, Reflektion und Vorbereitung der Umgänge, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes ist im Regelfall fester Bestandteil der Maßnahme. Die Methodik der Beratung orientiert sich an oben genannten Grundhaltungen. Vorgehensweise, Setting und Inhalte richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung der besuchenden Elternteile ist Voraussetzung für die Durchführung der Umgänge.

### **9.1. Beratung der Eltern, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes in Bezug auf den Umgang**

Die Beratung kann als Einzelgespräch oder gemeinsames Gespräch in einem separaten Termin ohne Kind gestaltet werden. Sollte eine Erarbeitung einer eigenverantwortlichen Umgangsregelung im Vordergrund stehen, wird die gemeinsame Beratung beider Eltern, bzw. anderer umgangsberechtigter Bezugspersonen des Kindes als notwendig angesehen. In der Regel beinhaltet die flankierende Beratung folgende Inhalte

- Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Verdeutlichung und Erklärung der kindlichen Reaktionen
- Akzeptanz, Thematisierung und Bearbeitung von Ängsten des betreuenden Elternteils
- Information über Verlauf der Umgangskontakte an den betreuenden Elternteil aus der Sicht des Kindes
- Erarbeitung einer möglichen Perspektive für die zukünftige Umgangsregelung
- Verbesserung der elterlichen Kommunikation im Hinblick auf zukünftig notwendige Absprachen
- Anbindung an weitere Hilfesysteme

Die flankierende Beratung beinhaltet in keinem Fall

- Aufarbeitung des Paarkonflikts
- Persönliche Unterstützung eines Elternteils, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Umgang steht

### **9.2 Beratung des Kindes**

Das Kind wird alters- und entwicklungsentsprechend in einen eigenständigen Beratungsprozess eingebunden. Im Sinne der Partizipation erhält das Kind die Möglichkeit der Gestaltung. Dies kann im Vorfeld oder im Anschluss an einen BU stattfinden.

## **10. Abschluss der Maßnahme**

Die Maßnahme ist beendet, wenn alle Beteiligten entscheiden, dass im Laufe der Maßnahme eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung entwickelt wurde oder entstanden ist.

Die vorzeitige Beendigung der Maßnahme durch den SkF kann erfolgen, wenn dem Kind nach Einschätzung des Trägers die Weiterführung der Umgänge nicht mehr zugemutet werden kann oder wenn die Eltern oder andere umgangsberechtigte Bezugspersonen des Kindes sich wiederholt nicht an die getroffenen Vereinbarungen halten.

## **11. Zusammenarbeit mit dem vermittelnden Jugendamt**

Bei Fallaufnahme werden notwendige „Fakten“ ausgetauscht, der Auftrag und Kostenabsprachen geklärt. Die Eltern werden in einem Erstgespräch über die Kommunikation zwischen Jugendamt und SkF in Anwesenheit des/der zuständigen Mitarbeiter\*in des

Allgemeinen Sozialen Dienstes aufgeklärt. Die Form der Kommunikation und ihr Ziel werden benannt. Angesichts einer möglichen Erschwerung/Belastung des Arbeitsprozesses mit der Familie, durch eine Informationsweitergabe, werden nur erforderliche/wichtige Informationen weitergegeben diese Auskünfte so selten und so knapp wie möglich gehalten werden. Diese Regelung betrifft insbesondere die Elternberatung.

In der Regel finden halbjährlich Gespräche zum aktuellen Stand und Fortführung der Hilfe mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamts statt.

## **12. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen / Verfahrensbeteiligten**

In schwierigen Familienkonflikten sind häufig viele Institutionen und oder andere Akteure beteiligt. Auskunftersuchen des Familiengerichts über den Verlauf der Maßnahme und Empfehlung einer weiteren Vorgehensweise, werden ausschließlich über den Entscheidungsträger Jugendamt bearbeitet. Ladungen zur Zeugenanhörung werden nur im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung während der Maßnahme wahrgenommen und werden im Einzelfall mit der Leitung abgestimmt.

Mit allen anderen Beteiligten arbeitet der SkF im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung durch die Sorgeberechtigten zusammen. Bei einer zeitaufwendigen Zusammenarbeit müssen die Kosten der FLS der Mitarbeiterin gesichert sein.

## **13. Räumliche Ausstattung**

Die Umgangskontakte finden in der Regel in den Räumlichkeiten des Vereins, in der Geschäftsstelle in Frechen statt. Spielplatz- oder bspw. Eiscafébesuche sind möglich, wenn der Begleitete Umgang schon länger andauert und gut funktioniert.

Neben einem Spielzimmer stehen ein weiterer Gruppenraum, eine Küche und ein angrenzter Garten zur Verfügung. Zwei separate Eingänge ermöglichen eine indirekte Übergabe des Kindes, ohne Aufeinandertreffen der beteiligten Erwachsenen.

Die Durchführung der Umgangskontakte in Jugendhilfeeinrichtungen oder in Wohnortnähe der Eltern ist im Einzelfall möglich.

## **14. Fachleistungsstunden**

Die benötigten Fachleistungsstunden werden am Einzelfall ausgerichtet und mit dem zuständigen Jugendamt verabredet. Pauschal werden zusätzlich Fachleistungsstunden für die Berichtserstellung und Organisation der Umgänge angesetzt. Die Kosten der FLS ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung.

Sabrina Oude-Weßelink  
Leitung Begleitete Elternschaft